RheinlandPfalz
LANDESWAHLLEITER

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der in die
repräsentative Wahlstatistik
einbezogenen Städte und Gemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-1540
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 601.24-43		Moritz Ruoff Moritz.Ruoff@statistik.rlp.de	02603 71-1540 02603 71-191540	22.04.2021 BW-05-2021

nachrichtlich:

Verwaltungen der
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden
in Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz

Servicezeiten
Mo.-Do.: 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bad Ems Hauptbahnhof
(Fußweg ca. 5 Minuten)

Parkmöglichkeiten
unmittelbar am Haus (kostenpflichtig)
hinter dem Hauptbahnhof (kostenfrei)

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Repräsentative Wahlstatistik – Briefwahlbezirke

Nach § 2 Abs. 2 des Wahlstatistikgesetzes (WstatG) sind aus dem Ergebnis der Wahl des Deutschen Bundestags unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auch in ausgewählten Briefwahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als Bundesstatistik zu erstellen.

Ein Briefwahlbezirk wird gemäß § 2 Abs. 2 WStatG bestimmt durch **die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken**, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Bundeswahlgesetz gebildet worden sind. Die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke wird gemäß § 3 WStatG vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder getroffen. Es dürfen nicht mehr als jeweils 5 v.H. der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als 10 v.H. der Briefwahlbezirke eines Landes an den Statistiken teilnehmen. Ein für die Statistik ausgewählter Briefwahlbezirk muss **mindestens 400 Wähler** umfassen.

Es wurde festgelegt, dass für diese Wahl – wie auch bei der vergangenen Bundestagswahl – ein neuer Stichprobenplan angewendet wird. Dieser sieht eine größere Auswahl an Briefwahlbezirken vor, um das Wahlverhalten der immer umfangreicher werdenden Gruppe der Briefwählerinnen und Briefwähler besser zu berücksichtigen. Daneben wurde die Stichprobengröße in den Ländern anhand der Fehlerrechnung der vorherigen repräsentativen Wahlstatistik angeglichen. Aus diesem Grund wurde eine Neuziehung der repräsentativen Briefwahlbezirke vorgenommen **(siehe dazu die beigefügte Tabelle 1)**.

Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung war die Wahlbezirksstatistik der Bundestagswahl 2017. Seit dieser Wahl können Grenzänderungen, Umbenennungen, Teilungen oder Zusammenlegungen von Briefwahlbezirken stattgefunden haben. Darüber hinaus ist es möglich, dass in damals unbewohnten und nicht eingeteilten Gebieten neue Briefwahlbezirke (ganz oder teilweise) infolge von Besiedlung entstanden sind. Diese Änderungen müssen in der Stichprobe nachvollzogen werden. Falls keine mitzuteilenden Änderungen seit der Bundestagswahl 2017 erfolgten, sind die folgenden Ausführungen für Sie ohne Belang. Ich bitte, in diesem Fall aber **Fehlanzeige** zu erstatten.

Ausgewählt wurden nur Briefwahlbezirke mit seinerzeit mindestens 400 Wählerinnen und Wählern. Bei Neueinteilungen ist sicherzustellen, dass die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken (Stand Bundestagswahl 2017)

weiterhin über 400 liegen würde. Ist dies nicht der Fall, ist der Briefwahlbezirk aus der Stichprobe zu nehmen. Das Statistische Bundesamt zieht dann einen Ersatzbezirk.

1. Grenzänderungen, Umbenennungen, Teilungen und Zusammenlegungen von Briefwahlbezirken

Bloße Umbenennungen von Briefwahlbezirken haben zwar keinen Einfluss auf die endgültige Auswahl, ich bitte Sie aber, mir diese Umbenennung zur Berichtigung der Wahlbezirksidentifikation mitzuteilen. Beachten Sie bitte, dass die Bezeichnung des Briefwahlbezirks bei der repräsentativen Wahlstatistik identisch mit der im Verfahren „WahlenWeb“ sein muss.

Bei Grenzänderungen, Teilungen und Zusammenlegungen gilt folgende Nachfolgeregelung: Zunächst muss ermittelt werden, wie sich der neu abgegrenzte Briefwahlbezirk aus Teilen von alten Briefwahlbezirken zusammensetzt, und zwar als Anteile der (möglichst aktuellen) Zahl der Wahlberechtigten auf dem Gebiet der alten Briefwahlbezirksteile an der Zahl der Wahlberechtigten auf dem Gebiet des neuen Briefwahlbezirks insgesamt. Hierbei genügen sachgerechte Schätzungen.

Nun wird nach dem Schwerpunktprinzip verfahren: Falls ein alter Briefwahlbezirk den größten Anteil am neuen Briefwahlbezirk hat, wird der neue Briefwahlbezirk als Nachfolger in die Stichprobe aufgenommen, andernfalls nicht (Beispiele siehe unten).

Beispiele zur Bestimmung der Nachfolgebezirke:
(Grau hinterlegt sind die ausgewählten Stichprobenbezirke)

Beispiel Nr.	**Alter Briefwahlbezirk (BTW 17)** Nummer	**Neuer Briefwahlbezirk (BTW 21)** Nummer	**Anteil Wahlberechtigte aus altem BWBZ an neuem BWBZ** %	**Nachfolgebezirk(e)** (alle mit Anteil > 50 %) Nummer	**Bemerkungen**
Umbenennung von Briefwahlbezirken					
1	**101**	111	*100*	111	
Zusammenlegung von Briefwahlbezirken					
2	**102**	112	***80***	112	
	103		*12*		
	104		*8*		
3	**102**	112	*30*	–	Kein Nachfolger. Ersatzbezirk muss durch StBA gezogen werden.
	103		*40*		
	104		*30*		

Beispiel Nr.	Alter Briefwahlbezirk (BTW 17) Nummer	Neuer Briefwahlbezirk (BTW 21) Nummer	Anteil Wahlberechtigte aus altem BWBZ an neuem BWBZ %	Nachfolgebezirk(e) (alle mit Anteil > 50 %) Nummer	Bemerkungen
Bloße Teilung von Briefwahlbezirken ohne weitere Zuschnitte					
4	**105**	113 114	***100*** ***100***	113 114	
Teilung von Briefwahlbezirken mit Änderungen in den Zuschnitten					
5	**105**	113 114 115	***80*** *40* *30*	113	Alle neuen BWBZ, die aus mehr als 50 % der Wahlberechtigten des alten BWBZ bestehen, werden zum Nachfolgebezirk.
6	**105**	113 114 115	***75*** *40* ***60***	113 115	
7	**105**	113 114 115	*30* *40* *10*	–	Im Beispiel 7 gibt es keinen Nachfolger. Ersatzbezirk muss durch StBA gezogen werden.
Neubautätigkeit in vorher nicht zu Briefwahlbezirken gehörendem Gemeindegebiet					
8	**107** neu	107	***90*** *10*	107	
9	**107** neu	116	*25* 75	–	Kein Nachfolger (siehe Nr. 2 unten). Ersatzbezirk muss durch StBA gezogen werden.
Neugliederung des bewohnten Gemeindegebiets					
10	Keine Zuordnung der alten Briefwahlbezirke an die neuen möglich.				Siehe Nr. 3 unten.

Sofern sich bei Ihnen anhand der vorgenannten Beispiele Änderungen ergeben, bitten wir, uns eine Gegenüberstellung der ehemaligen (alten) mit den nachfolgenden (neuen) Briefwahlbezirken gemäß folgender **Tabelle 2** zu übersenden:

Alter BWBZ	neuer BWBZ als Nachfolger	
	Nr.	Zahl der geschätzten Briefwähler[1]

Falls ein alter Briefwahlbezirk aus Tabelle 1 keinen Nachfolger hat, ist er trotzdem in Tabelle 2 aufzunehmen (s. o. Beispiel Nr. 3). Falls die Nummern des ehemaligen (alten) und des nachfolgenden (neuen) Briefwahlbezirks identisch sind, muss dieser Briefwahlbezirk nicht in Tabelle 2 aufgenommen werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ein Briefwahlbezirk bestimmt wird durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken (§ 2 Abs. 2 S. 2 WStatG). Eine mengenorientierte Zuteilung von Wahlbriefen auf die Briefwahlvorstände ist damit nicht möglich. Briefwahlbezirke sind ausnahmslos gebietsweise nach Wahlbezirken zu bestimmen.

2. (Neubau-) Gebiete, die bei der Bundestagswahl 2017 noch nicht zu Briefwahlbezirken gehörten

Falls sich ausgewählte Briefwahlbezirke in neuer Abgrenzung überwiegend[2] aus (Neubau-)Gebieten zusammensetzen, die bei der Bundestagswahl 2017 noch nicht zu einem Briefwahlbezirk gehörten (s. o. Beispiel Nr. 9), kann kein Nachfolgebezirk bestimmt werden. Das Statistische Bundesamt zieht dann einen Ersatzbezirk.

Neubau- sowie Abbruchtätigkeit innerhalb eines schon zur Bundestagswahl 2017 bestehenden Briefwahlbezirks, ohne dass seitdem Grenzen geändert wurden, bedürfen keiner besonderen Behandlung bei der Stichprobenauswahl.

3. Völlige Neueinteilung des Gemeindegebiets

Bei völliger Neueinteilung des Gemeindegebiets und mehr als 100 Urnenwahlbezirken in der Gemeinde sollte anstelle der Nachfolgeregelung eine Neuauswahl erfolgen. In diesem Fall bitten wir Sie baldmöglichst um eine Auflistung aller neuen

[1] Diese Zahl kann beispielsweise folgendermaßen geschätzt werden: Eine möglichst aktuelle Zahl der Wahlberechtigten (laut Einwohnermelderegister) auf dem Gebiet des Briefwahlbezirks wird mit der Wahlbeteiligung und dem Anteil der Briefwähler bei der Landtagswahl 2021 multipliziert. Wahlbeteiligung und Briefwahlanteil sollten sich nach Möglichkeit auch auf dieses Gebiet beziehen, notfalls muss ein übergeordnetes Gebiet (z. B. Wahlkreis, Landkreis) genommen werden.

[2] d. h. die Anzahl der Wahlberechtigten der Neubaugebiete innerhalb eines Wahlbezirks ist größer als die Anzahl der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 2017.

Briefwahlbezirke mit der Zahl der geschätzten Briefwählerinnen und -wähler gemäß **Tabelle 3**:

Wahlkreis-nummer	Gemeindeschlüssel	Briefwahlbezirk	Zahl der geschätzten Briefwähler[1]

4. Ausgabe eines Merkblattes über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2021

Um Wählerinnen und Wähler über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu informieren, wurde zur Bundestagswahl 2017 ein Merkblatt über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik herausgegeben. Es ist vorgesehen auch zur Bundestagswahl 2021 ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

Zur Information der betroffenen Wahlberechtigten über die Einbeziehung ihres Briefwahlbezirkes in die repräsentative Wahlstatistik gemäß § 3 Satz 5 WStatG soll mit den Briefwahlunterlagen das Merkblatt zur repräsentativen Wahlstatistik übermittelt werden.

Der Bedarf an diesen Merkblättern wird von mir anhand der voraussichtlichen Zahl der Wahlberechtigten und der Briefwähler in den Auswahlbezirken ermittelt und dem Bundeswahlleiter mitgeteilt.

Ihre Antwort zu den vorstehenden Fragen sowie die beigefügten Tabellen zur repräsentativen Wahlstatistik bitte ich mir zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt

bis spätestens Mittwoch, 12.05.2021,

zu übersenden.

Die Aufgaben der betroffenen Gemeinden und Wahlvorstände werden in einem späteren Rundschreiben im Einzelnen dargestellt.

Darüber hinaus bitte ich mir die Zuordnung der (Urnen-)Wahlbezirke zu den jeweiligen Briefwahlbezirken mit beigefügtem Vordruck **„Zuordnung Briefwahlbezirke“** mitzuteilen. Sofern die Briefwahlergebnisse bei der Kreisverwaltung ermittelt werden, erleichtert diese Liste dort die Zuordnung der Briefwähler zu den ausgewähl-

ten Briefwahlbezirken. Insoweit sollte die Aufstellung auch der zuständigen Kreisverwaltung übermittelt werden.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer

Anlagen